

0	Satzung der Großen Kreisstadt Coswig Ehrung verdienter Persönlichkeiten	0EHRENB Stand: 23.12.2011
Stadtrat		Seite 1 von 4

Satzung zur Ehrung verdienter Persönlichkeiten in der Großen Kreisstadt Coswig

in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.2010 veröffentlicht im COSWIGER AMTSBATT am 08.07.2010 mit eingearbeiteter Ersten Änderungssatzung vom 14.12.2011 veröffentlicht im COSWIGER AMTSBLATT am 22.12.2011

Auf Grund von § 4 (2) und § 26 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55 berichtet S. 159), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Eigenbetriebsgesetzes vom 26.06.2009 (SächsGVBl. S. 323, 325) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Coswig am 30.06. 2010 die Satzung und am 14.12.2011 die 1. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 - Formen der Ehrung

Zur öffentlichen Anerkennung und Ehrung langjähriger Verdienste bzw. besonderer Einzelleistungen zum Wohle oder Ansehen der Großen Kreisstadt Coswig kann der Stadtrat folgende Ehrungen vornehmen:

1. Verleihung des Ehrenbürgerrechts
2. Verleihung der Ehrennadel
3. Eintragung in das Ehrenbuch der Großen Kreisstadt Coswig

§ 2 – Ehrenbürgerrecht

1. Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung, die die Große Kreisstadt Coswig verleiht.
2. Ziel der Verleihung ist es, allen Bürgern der Großen Kreisstadt Coswig sowie vor allem auch der jungen Generation Vorbilder bei der Verwirklichung unserer freiheitlich-demokratischen Grundordnung und der Entwicklung der Großen Kreisstadt Coswig zu vermitteln.
3. Die Verleihung erfolgt nach strengem Maßstab. Die herausragenden Verdienste der zu ehrenden Personen müssen von überregionaler Bedeutung sein und der Großen Kreisstadt Coswig zur Ehre gereichen. Die zu würdigenden Verdienste sind überdurchschnittlich und beispielhaft und können z. B. auf kulturellem, wissenschaftlichem, sportlichem, technischem, politischem, wirtschaftlichem, sozialem, humanitärem oder karitativem Gebiet liegen.
4. Das Ehrenbürgerrecht ist ein höchstpersönliches Recht. Besondere Rechte oder Privilegien sind damit jedoch nicht verbunden. Es wird an lebende Personen verliehen und erlischt mit dem Tod des Ehrenbürgers, ohne dass es einer besonderen Aberkennung bedarf. Die Verleihung ist nicht mit dem Status "Bürger" der Großen Kreisstadt Coswig verbunden.
5. Insgesamt sollen nicht mehr als 7 Persönlichkeiten das Ehrenbürgerrecht tragen.

§ 3 - Ehrennadel

1. Die Ehrennadel kann Personen verliehen werden, deren hervorragende Verdienste von regionaler Bedeutung sind und die sich in hohem Maße um das Wohl der Großen Kreisstadt Coswig bzw. demokratische Grundrechte verdient gemacht haben.
2. Ehrenbürger erhalten die Ehrennadel gleichzeitig mit der Verleihung des Ehrenbürgerrechtes.
3. Die Ehrennadel besteht aus Gold und zeigt das Wappen der Großen Kreisstadt Coswig.

4. Besondere Rechte oder Privilegien sind mit der Verleihung der Ehrennadel nicht verbunden. Sie wird an lebende Personen verliehen und verliert mit dem Tod des Geehrten ihre Gültigkeit, ohne dass es einer besonderen Aberkennung bedarf. Die Verleihung ist nicht mit dem Status "Bürger" der Großen Kreisstadt Coswig verbunden.
5. Insgesamt sollen nicht mehr als 10 Persönlichkeiten die Ehrennadel tragen. (Ehrenbürger zusätzlich)

§ 4 - Eintragung in das Ehrenbuch der Großen Kreisstadt Coswig

1. Zur Eintragung in das Ehrenbuch können Personen vorgeschlagen werden, die durch vorbildliches, bürgerschaftliches Verhalten Verdienste erworben oder sich durch beispielhafte Einzelleistungen dem Wohle der Großen Kreisstadt Coswig verdient gemacht haben.
2. Ehrenbürger und Träger der Ehrennadel tragen sich gleichzeitig mit der Verleihung in das Ehrenbuch ein.
3. Insbesondere kommen für eine Eintragung in das Ehrenbuch der Großen Kreisstadt Coswig in Frage:
 - Stadträte in Anerkennung ihrer Verdienste nach dem Ausscheiden aus dem Ehrenamt nach einer mehr als 10-jährigen Tätigkeit im Stadtrat
 - Personen, die sich durch außerordentlichen oder vorbildlichen Einsatz und Hilfeleistung bei der Rettung eines Menschen vor dem Tode oder bei der Verhütung erheblicher Schäden verdient gemacht haben
 - Einzelsportler oder Mannschaften für außerordentliche sportliche Erfolge, wie z.B. Platzierungen bei internationalen, deutschen oder sächsischen Meisterschaften
 - Personen, die sich durch ihre fünfzigste Blutspende dem Allgemeinwohl verdient gemacht haben
 - Vereinsvorsitzende nach 15-jähriger Tätigkeit oder Vorstandsmitglieder nach 25-jähriger Tätigkeit in einem Coswiger Verein, die sich besonders um den Verein und das bürgerschaftliche Leben der Großen Kreisstadt Coswig verdient gemacht haben.
4. Besondere Rechte oder Privilegien sind mit der Eintragung in das Ehrenbuch der Großen Kreisstadt Coswig nicht verbunden. Sie ist nicht an den Status "Bürger" der Großen Kreisstadt Coswig gebunden.
5. Insgesamt sollen sich nicht mehr als 15 Persönlichkeiten pro Jahr in das Ehrenbuch eintragen dürfen (Ehrenbürger und Personen mit der Ehrennadel zusätzlich).

§ 5 - Allgemeiner Hinderungsgrund

Eine Ehrung post mortem ist in den Fällen der §§ 2 bis 4 nicht zulässig.

§ 6 – Antrag

1. Der Antrag zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts, der Verleihung der Ehrennadel oder der Eintragung in das Ehrenbuch der Großen Kreisstadt Coswig kann vom Oberbürgermeister, aus der Mitte des Stadtrates oder von Dritten über den Oberbürgermeister eingebracht werden.
2. Der Antrag ist schriftlich, versehen mit einer eingehenden Begründung und sonstigen, für eine eingehende Beurteilung des Antrages erforderlichen Unterlagen, beim Ältestenrat des Stadtrates einzureichen. Eingehende Anträge werden gesammelt und über diese wird grundsätzlich jeweils im Mai oder November eines Jahres durch den Stadtrat entschieden. Die Beschlussfassung über einen Antrag zu einem anderen Zeitpunkt ist möglich, z. B. auf Grund von Eilbedürftigkeit. Hierüber entscheidet der Stadtrat im Einzelfall.
3. Der Ältestenrat hat den Antrag eingehend zu prüfen, ggf. von geeigneten Stellen Erkundigungen einzufordern oder Anhörungen durchzuführen. Nach erfolgter Zustimmung in nichtöffentlicher Sitzung des Verwaltungsausschusses ist der Nachweis eines

Einverständnisses der zu ehrenden Person mit dem Antrag auf Ehrung einzufordern, soweit ein solches noch nicht vorliegt.

4. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Stadtrat zusammen mit dem Antrag vorzulegen. Der Oberbürgermeister prüft bei der Aufstellung der Tagesordnung im Einzelfall, ob Gründe entsprechend § 37 Abs. 1 SächsGemO dafür vorliegen, dass die Entscheidung über den Antrag in nicht öffentlicher Sitzung zu erfolgen hat. Der Stadtrat entscheidet über die Ehrung in Form einer Wahl gemäß § 39 Abs. 7 SächsGemO, er kann diese Aufgabe nicht auf seine Ausschüsse oder den Oberbürgermeister übertragen. Die Vorlagen sind vertraulich zu behandeln.
5. Der Beschluss zur Verleihung des Ehrenbürgerrechtes sowie der Verleihung der Ehrennadel und der Beschluss zur Eintragung in das Ehrenbuch der Großen Kreisstadt Coswig bedarf einer Mehrheit gemäß § 39 Abs.7 SächsGemO. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, genügt in einem zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
6. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.
7. Im Büro des Oberbürgermeisters ist ein Sammelverzeichnis aller Ehrungen zu führen. Das Verzeichnis enthält die Namen der geehrten Personen, das Datum der Ehrung und eine Schilderung des Anlasses der Ehrung. Das Verzeichnis ist aufzubewahren.

§ 7 – Verleihung

1. Zur Verleihung des Ehrenbürgerrechtes ist ein künstlerisch gestalteter und vom Oberbürgermeister gesiegelter und unterschriebener Ehrenbürgerbrief auszustellen. Dieser enthält den Namen des Geehrten, eine Würdigung seiner herausragenden Verdienste sowie das Datum und die Nummer des Stadtratsbeschlusses.
2. Die Ehrung findet in einem würdigen Rahmen sowie in feierlicher und öffentlicher Form durch den Oberbürgermeister statt.

§ 8 - Umgang mit den Ehrengaben

1. Mit der Übergabe des Ehrenbürgerbriefes bzw. der Ehrennadel werden diese Eigentum der Geehrten. Sie bleiben nach dem Tode der Geehrten deren Erben als Andenken erhalten. Sind keine Erben vorhanden, fallen Brief oder Ehrennadel an die Große Kreisstadt Coswig zurück.
2. Die Ehrengaben dürfen weder vom Träger noch von dessen Erben oder anderen Berechtigten veräußert oder verschenkt werden.
3. In Verlust geratene Ehrengaben können nicht neu erworben oder ersetzt werden. Der Verlust der Ehrengabe ist dem Büro des Oberbürgermeisters unverzüglich nach bekannt werden zu melden.

§ 9 – Aberkennung

1. Wegen unwürdigen Verhaltens, welches dem Ansehen der Großen Kreisstadt Coswig in erheblichem Maße schadet, kann die Ehrung wieder aberkannt werden mit der Folge, dass sie erlischt.
2. Die Aberkennung der Ehrung kann durch jedermann beantragt werden. Die Begründung des Antrages muss schriftlich und in nachprüfbarer Form erfolgen, anonyme Anträge werden nicht akzeptiert.
3. Der Antrag ist beim Ältestenrat des Stadtrates zu stellen. Dieser prüft den Antrag. Über das Ergebnis der Prüfung berät und entscheidet der Stadtrat. Der Oberbürgermeister prüft und entscheidet gemäß § 37 SächsGemO bei der Aufstellung der Tagesordnung, ob die Beschlussfassung über den Antrag in öffentlicher oder in nicht öffentlicher Sitzung zu erfolgen hat. Ob dem Antrag stattgegeben wird, entscheidet der Stadtrat mit der

gesetzlichen Mehrheit gemäß § 39 Abs. 7 SächsGemO in gleicher Weise wie bei der Entscheidung über einen Antrag nach § 6 dieser Satzung.

4. Die Entscheidung über die Aberkennung der Ehrung oder über die Ablehnung des Antrages auf Aberkennung wird dem Antragsteller sowie der geehrten Person vom Oberbürgermeister mitgeteilt.

§ 10 - In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung mit eingearbeiteter Erster Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung trat am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig mit In-Kraft-Treten der Satzung trat die Satzung zur Ehrung verdienter Persönlichkeiten in der Großen Kreisstadt Coswig vom 28.04.1999 mit der eingearbeiteten Ersten Änderungssatzung vom 24.06.2009 außer Kraft.

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat.
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Coswig, den 15.12.2011


Neupold
Oberbürgermeister



Schlussbestimmungen

Koordinierung:	Die Satzung vom Stand 09.07.2010 wird durch diese ersetzt.
Schlagworte:	Ehrenbürgerrecht, Ehrennadel, Ehrenbuch, Ehrengaben
In-Kraft-Treten:	Diese Satzung tritt am 23.12.2011 in Kraft.
Anlagen:	-
Beschluss - Nr. :	VO/0158N1/11
Veröffentlichung:	Im Coswiger Amtsblatt am 22.12.2011 veröffentlicht.